

Studierendenparlament | Pontwall 3 | 52062 Aachen | GERMANY

060010

An
alle Interessierten

Studierendenparlament der
RWTH Aachen
Students' Parliament

Liam Gagelmann
stellv. Präsident des 73. Studie-
rendenparlaments

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93778

lgagelmann@
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: Ig
15.01.2026

Beschluss des 73. Studierendenparlaments
Änderung Finanzordnung Hilfsfonds Frauenhaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 6. Sitzung des 73. Studierendenparla-
ments am 2026-01-14 folgender Beschluss gefasst wurde¹:

Der Antrag „SP73-E049- Änderung Finanzordnung Hilfsfonds Frauenhaus“
wird mit **(27/0/0)** in der folgenden Fassung **angenommen**:

Ändere die Finanzordnung § 63 Abs. 1 zu:

*Für soziale Zwecke können an Mitglieder der Studierendenschaft Dar-
lehen und Zuschüsse ausgegeben werden. Das Nähere regelt die So-
zialordnung.*

Füge in der Sozialordnung einen neuen Abschnitt nach § 10 ein:

V. Zuschüsse

*Füge in der Sozialordnung folgende Paragraphen hinzu und numme-
riere neu:*

§ 11 Grundsätzliches

- (1) In besonderen Notlagen gemäß § 12 können an Mitglieder der Stu-
dierendenschaft Zuschüsse ausgegeben werden.*
- (2) Zuschüsse können nur einvernehmlich von der Referentin bezie-
hungsweise dem Referenten mit dem Geschäftsbereich Soziales und
der Finanzreferentin beziehungsweise dem Finanzreferenten des AStA
vergeben werden.*

§ 12 Zu gewährende Zuschüsse

¹Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in
der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

(1) Für die Unterbringung in einem Frauenhaus werden bis zu 80 Prozent der Unterbringungskosten für bis zu 8 Wochen als Zuschuss übernommen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel wöchentlich in Abstimmung mit dem jeweiligen Frauenhaus. Die Be-antragung des Zuschusses hat während der Unterbringung im Frauen-haus zu erfolgen und erfolgt rückwirkend zum Unterbringungsbeginn.

Der Beschluss wird unmittelbar nach Veröffentlichung gültig. Eine solche Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß § 55 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW dar.

Mit freundlichen Grüßen

Liam Gagelmann
stellv. Präsident des 73. Studierendenparlaments